



Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Bezirksausschüsse d. Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) v. 16. März 2010	93
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan Nr. 1536 Bergsonstr. (südl.), Industriestr. (westl.), Lidelstr. (nördl.)	94
Bekanntmachung Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2010	94
Bekanntgabe üb. d. Absicht v. wegerechtl. Umstufungen	95
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	95

2. Der Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kreisverwaltungsreferat) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 3.1.

3. In den Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Sozialreferat) wird folgende neue Ziffer eingefügt:

„16. Baumaßnahmen nach Erhaltungssatzung, die keine baurechtliche Genehmigung erfordern U“

4. § 23 erhält folgende neue Überschrift:

„§ 23 Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter, Jugendbeauftragte bzw. Jugendbeauftragter“

5. § 23 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(5) Der Bezirksausschuss kann zusätzlich zu der bzw. dem Kinderbeauftragten eine Jugendbeauftragte bzw. einen Jugendbeauftragten wählen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 - 4 gelten entsprechend.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Ziffer 4 und 5 erst am 01.05.2010 in Kraft. Die bisher nach § 5 Abs. 2 BA-Geschäftsordnung erfolgten Bestellungen von Jugendbeauftragten bleiben bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode gültig, sofern kein anderslautender Beschluss gefasst wird.

Der Stadtrat hat die Satzung am 03.03.2010 beschlossen.

München, 16 März 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 16. März 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABI. S. 553, ber. MüABI. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2009 (MüABI. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In den Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kreisverwaltungsreferat) wird folgende neue Ziffer eingefügt:

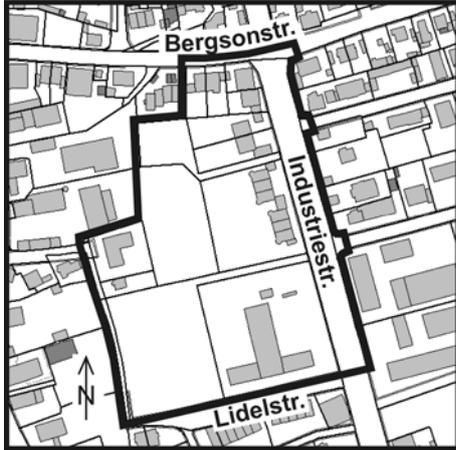
„3.2 Änderungen im Zusammenhang mit dem altersbedingten Austausch von LZA und Optimierungen von LZA auf Grund veränderter Verkehrssituationen bei wesentlichen Eingriffen U“

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan Nr. 1536
Bergsonstraße (südlich),
Industriestraße (westlich),
Lidelstraße (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 24.07.1985 beschlossen, für das genannte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 1536 aufzustellen.

Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses waren:

1. bei einer Neubebauung die vorhandenen Strukturen, die gute Durchgrünung und den westlich anschließenden Ortskern zu berücksichtigen und
2. für eine gute Durchlässigkeit des Gebietes für Fußgängerinnen und Fußgänger zu sorgen.

Da die im Umgriff des Aufstellungsbeschlusses liegenden Flächen inzwischen bis auf den Mittelbereich, für dessen südlichen Teil jedoch eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2006 vorliegt, bebaut sind und für den restlichen Bereich die Neubebauung nach § 34 BauGB geregelt werden kann, sind planungsrechtliche Maßnahmen nicht mehr erforderlich. Für einen Fußweg durch das Gebiet von der Altostraße über die Lidelstraße zur Industriestraße stehen städtische Flächen bzw. angrenzende private Flächen aufgrund eines Überlassungsvertrages zur Verfügung, so dass auch für die Realisierung eines durchgehenden Weges keine planungsrechtlichen Maßnahmen mehr erforderlich sind.

Da weiterer Planungsbedarf nicht besteht, wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1536 vom Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 10.03.2010 aufgehoben.

München, 18. März 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2010

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9 M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1 Arbeitspreis			
9.1.1 Heizwassernetz oder	56,33 5,63	67,03 6,70	€/MWh Cent/kWh
9.1.2 Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	39,67	47,21	€/m ³
9.1.3 Wärme für Warmwasser- bereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	4,51	5,37	€/m ³
9.2 Grundpreis	25,15	29,93	€/kW*a
9.3 Verrechnungspreis			
Messpreis			
• je Kondensatzähler:			
bis 1.500 l/h	208,56	248,19	€/a
über 1.500 l/h	312,96	372,42	€/a
• je Wärmemengenzähler:			
bis 1.500 l/h	184,08	219,06	€/a
bis 3.000 l/h	276,12	328,58	€/a
bis 5.000 l/h	368,16	438,11	€/a
bis 15.000 l/h	490,80	584,05	€/a
über 15.000 l/h	693,36	825,10	€/a
• je Kleinstwärmemengen- zähler bis zu einer eingestellten Leistung von 300 l/h	73,68	87,68	€/a
• in Fürstenried, Neuforsten- ried und Parkstadt Solln je Wohnungszähler (zuzüglich Kostenanteil des Wärme- mengenzählers der Haus- station entsprechend der Größe des Zählers und der Zahl der Wohnungen)	60,72	72,26	€/a
• je potenzialfreiem Impulsausgang	45,96	54,69	€/a
• Zusatzeinrichtungen Datenspeicher	212,76	253,18	€/a
Zählerfernauslesung			
• Telefonmodem	73,08	86,97	€/a
• Manuelle Auslesung durch SWM	46,69	55,56	€/Ablesung
• In Fällen, in denen ein Telefonanschluss nicht möglich ist, wird von SWM gegen Entgelt ein Kommunikationsanschluss (GSM-Modem) für die Zählerfernauslesung eingebaut	15,00	17,85	€/Monat
Abrechnungspreis			
• je Abrechnung	15,34	18,25	€

11	Abrechnung, Bezahlung	netto	brutto	
11.3	Zwischenabrechnung	15,34	18,25	€
11.4	Zweikontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	18,25	€
	• Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98	€
11.5	Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	5,00	-	€
	• Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) bis 30.06.2010	24,00	-	€
	• Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) ab 01.07.2010	34,15	-	€
	• Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	5,00	-	€
	• Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)			
	• Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00	-	€
	• Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00	-	€
	• Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	34,15	-	€
	• Wiederherstellung der Versorgung	54,15	64,44	€

Umsatzsteuer:

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet.

Sonstige Bedingungen:

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) mit Anlagen.

München, den 30.03.2010 SWM Versorgungs GmbH

Bereiche sind überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls und die damit einhergehende Änderung der Verkehrsbedeutung dieser Bereiche schreiben eine Umstufung nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vor.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 30. März 2010 Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartmann, Alexander: Unterlassungsansprüche im Internet. Störerhaftung für nutzergenerierte Inhalte. - München: Beck, 2009. LVII, 212 S. (Information und Recht ; 75) ISBN 978-3-406-59658-2; € 40.-

Die zivilrechtliche Haftung für nutzergenerierte Inhalte ist einer der umstrittensten Bereiche im Recht der Neuen Medien. Mit zunehmender Verbreitung und wirtschaftlicher Bedeutung entsprechender Geschäftsmodelle (von Internet-Auktionen über Diskussionsforen bis hin zu Video- und Musikplattformen) steigt der Bedarf nach Rechtssicherheit für die Betreiber. Der Band behandelt die dogmatischen, gesetzlichen und rechtspolitischen Grundlagen des negatorischen Rechtsschutzes im Internet, insbesondere der Störerhaftung. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Herausarbeiten allgemeiner Kriterien für die Bestimmung konkreter Prüfungspflichten der Betreiber. Darüber hinaus stellt der Autor die Prüfungspflichten des Störers gemeinsam mit den deliktischen Verkehrspflichten auf eine neue dogmatische Grundlage sogenannter allgemeiner Gefährvermeidungspflichten. Internationale Bezüge, insbesondere zur Gesetzgebung der USA und den europarechtlichen Hintergründen, runden die Darstellung ab.

Die Landeshauptstadt München gibt die Absicht von wegrechtlichen Umstufungen bekannt:

Für den 1. Stadtbezirk:

Bekanntmachung:

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Ortsstraße“ gewidmete Teilstrecke der **Sendlinger Straße** zwischen dem Färbergraben (= km 0,036) und der Hackenstraße (= km 0,167) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich“ abzustufen.

Es ist weiterhin beabsichtigt, die bisher als „Ortsstraße“ gewidmete Gesamtstrecke der **Dultstraße** zwischen dem Oberanger (= km 0,000) und der Sendlinger Straße (= km 0,058) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich“ abzustufen.

Mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.10.2009 wurde entschieden, dass in den oben genannten Bereichen eine Fußgängerzone errichtet werden soll. Diese städteplanerische Entscheidung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität und Verkehrsberuhigung der

Bultmann, Friedrich, Olaf Hoepner und Peter Lischke: Anlegerschutzrecht. - München: Beck, 2009. XXVI, 341 S. (NJW Praxis; 79) ISBN 978-3-406-55145-1; € 38.-

Die Neuerscheinung erläutert das Anlegerschutzrecht, dabei sind die neuen Regeln zur Stärkung des Anlegerschutzes eingearbeitet. Die Autoren erörtern für die Beratungspraxis wichtige Fragen zu einzelnen Anlageprodukten, jeweils mit Blick auf die einschlägige aktuelle Rechtsprechung. Sie setzen sich mit dem sog. Grauen Kapitalmarkt auseinander und behandeln die Rechtspflichten bei Anbahnung, Abschluss und Abwicklung einer Kapitalanlage sowie die Haftungs- und Gestaltungsansprüche des Anlegers. Am Ende der Darstellung wird in einem prozessualen Teil die Rechtsdurchsetzung skizziert.

Steuer 2010 für Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer. Ihre Steuererklärungen 2009. Von Willi Dittmann... - Freiburg: Haufe, 2010. 576 S. ISBN 978-3-448-09782-5; € 16,95.

Steuer 2010 für Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Ihre Einkommensteuererklärung 2009. Von Willi Dittmann... - Freiburg: Haufe, 2010. 448 S. ISBN 978-3-448-09780-1; € 14,95.

Einkommensteuererklärung 2010. Von Willi Dittmann... - Freiburg: Haufe, 2010. 448 S., 1 CD-ROM. ISBN 978-3-448-09555-5; € 19,95.

Steuern sparen 2010 leicht gemacht. Von Willi Dittmann... - 8. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2010. 320 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-448-09797-9; € 14,95.

Die Bände der Steuerratgeber wenden sich zum einen an Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer zum anderen an Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Je nach Gruppierung wird individuell auf das Informationsbedürfnis eingegangen. Die Ratgeber zeigen auf und erläutern die Änderungen bei den amtlichen Steuerformularen im Vergleich zu denen des Vorjahres.

Im Unternehmerband werden neben der privaten Einkommensteuererklärung zusätzlich auch die Formulare zu den betrieblichen Steuererklärungen Gewerbesteuer-, Umsatzsteuerjahreserklärung sowie die Umsatzsteuervoranmeldung behandelt. Die Jahrbücher sind übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise auf die anschließenden Lexikonteile in den beiden Ratgebern. Hier wird zu einzelnen Stichworten zusätzliches Steuerwissen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung vermittelt. Auch das Umfeld der Steuererklärung wird behandelt. Der Leser findet ein Prüfungsschema für den Steuerbescheid und Hinweise für den Einspruch. Abgerundet werden die Bände mit Checklisten und Kopiervorlagen zur Steuererklärung.

Die Bände sind im Handel auch in einer Ausgabe erhältlich, denen eine CD-ROM zum Ausfüllen der Steuererklärungen beigelegt ist.

Der Band „Steuer 2010 für Arbeitnehmer“ erscheint auch als Parallelausgabe „Einkommensteuererklärung 2010“ in Zusammenarbeit mit „ARD Ratgeber Geld“ und enthält eine CD-ROM mit der Software „QuickSteuer Compact“.

Die Ausgabe „Steuern sparen leicht gemacht“ bietet eine Einführung in die Einkommensteuererklärung und einen lexikalischen Teil wie in den oberen Bänden. Das Buch verzichtet auf die Schritt-für-Schritt-Ausfüllhilfe der Steuerformulare in Papierform. Die beiliegende CD-ROM mit der Software „QuickSteuer Compact“ führt durch alle amtlichen Formulare einschließlich dem Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2010 und bietet zahlreiche Musterschreiben.

Merten, Hans-Lothar: Steueroasen. Handbuch für flexible Steuerzahler. Ausgabe 2010. - Regensburg: Walhalla, 2009. 479 S. ISBN 978-3-8029-3441-4; € 29,90.

Das jährlich aktualisierte Werk stellt die Ausnutzung der legalen Wege des internationalen Steuerrechts für Bundesbürger und deutsche Unternehmen dar. Der Autor analysiert im Hauptteil des Buches so genannte Steuerparadiese. Die Ergebnisse werden regelmäßig zum Jahreswechsel in aktualisierter Fassung neu aufgelegt. Die einzelnen Steueroasen - nach geographischen Regionen geordnet - werden kritisch geprüft.

Unterschiedliche Perspektiven werden sowohl hinsichtlich der Steueroasen für Privatpersonen wie auch für Unternehmen vorgestellt. Der Ratgeber informiert über die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wohnsitz- und Unternehmensverlagerungen ins Ausland und zeigt auf, wie Steuern legal gespart werden können. Bei zusätzlichem Informationsbedarf zu einzelnen Ländern helfen (Internet-)Adressen von Anlaufstellen hier oder in den Steueroasen weiter. Die aktuellen Entwicklungen sind gekennzeichnet durch verschärfte Regeln, grenzüberschreitend Kontrollen, Gewinner und Verlierer im internationalen Steuerwettbewerb und neue Cross-Border-Steuerstrukturen.